



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 2016

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	9. 11. 2016	Änderung der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen	766
		Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
21220	16. 11. 2016	Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)	768
		Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
2128	17. 11. 2016	Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien	771
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	11. 11. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	772
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
8202	14. 11. 2016	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	780

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
17. 11. 2016	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	788

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Landeskriminalamtes	
22. 11. 2016	Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ hier: Gläubigeraufruf	789
22. 11. 2016	Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“ hier: Gläubigeraufruf	789

I.**20020**

**Änderung der Neufassung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung
für die Ministerien
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
vom 9. November 2016

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 2. März 2015 (MBL NRW. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nachhaltige Entwicklung, die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind durchgängige Leitprinzipien, denen bei jeglichem Planen und Handeln der Ministerien Rechnung zu tragen ist.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes- und Finanzfolgenabschätzung“ die Wörter „einschließlich einer Nachhaltigkeitsprüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „finanziellen“ die Wörter „Auswirkungen, der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“ eingefügt und das Wort „Gesetzesvorblattnach“ wird durch die Wörter „Gesetzesvorblatt nach“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 zu § 36 Absatz 1 (Gesetzesvorblatt) erhält die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 6 (Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 des Vorwortes wird das Wort „rechtsstaatlich“ durch das Wort „rechtsstaatlich“ ersetzt.
- b) In Satz 3 des Vorwortes werden die Wörter „einer Norm“ durch die Wörter „von Rechtsnormen“ ersetzt.
- c) In Satz 7 des Vorwortes werden nach dem Wort „Gesetzes-/ Finanzfolgenabschätzung“ die Wörter „einschließlich der Nachhaltigkeitsprüfung“ eingefügt.
- d) In Nummer 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Finanzfolgenabschätzung“ die Wörter „einschließlich der Nachhaltigkeitsprüfung“ eingefügt.

- e) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4**Nachhaltigkeit**

Die Landesregierung hat am 14. Juni 2016 eine Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Darin wurde die Nachhaltigkeit zu einem weiteren Leitprinzip erklärt und ökologische Verantwortung und ökonomische Vernunft eng mit sozialer Gerechtigkeit verknüpft. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsstrategie wurde in § 38 Absatz 2 GGO eine Prüfung von Nachhaltigkeitsauswirkungen von Gesetzen (sog. Nachhaltigkeitsprüfung) in die Gesetzesfolgenabschätzung integriert. Danach ist in der Gesetzesbegründung und in zusammengefasster Form im Gesetzesvorblatt nach Anlage 3 zur GGO darzustellen, ob und ggfls. welchen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie das jeweilige Vorhaben dient und welche mittel- und langfristigen Wirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung in NRW prognostiziert werden können. Die Leitfragen für die Nachhaltigkeitsprüfung sind in Nummer 4.6 im Einzelnen dargestellt.“

- e) In Nummer 4.1 werden die Wörter

„• Welche Auswirkungen auf den Klimaschutz hat das Vorhaben (s. 4.6.)?“

• Welche langfristigen Auswirkungen, auch auf andere Politikbereiche, im Sinne einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit hat das Vorhaben aus Sicht des federführenden Ressorts? Inwiefern wurden diese Auswirkungen bei der Formulierung des Normvorschlages berücksichtigt?

• Welche geschlechterdifferenzierten Folgen sind durch die Norm zu erwarten? (s. 4.5)“

durch die Wörter „• Hat ein Vorhaben Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung? Wenn ja, welche? (s. 4.6)“

• Welche Auswirkungen auf den Klimaschutz hat das Vorhaben (s. 4.7)?

• Welche geschlechterdifferenzierten Folgen sind durch die Norm zu erwarten? (s. 4.5)“ ersetzt.

- f) In Nummer 4.2 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Auch die in die Gesetzesfolgenabschätzung integrierte Nachhaltigkeitsprüfung bedarf der Konkretisierung, damit sie stringent und erfolgreich angewendet werden kann.“

- g) In Nummer 4.4.5 wird Satz 17 wie folgt gefasst: „Sie werden jährlich aktualisiert“.

- h) Nach Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 eingefügt.

„4.6**Nachhaltigkeitsprüfung**

In der Gesetzesbegründung ist nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 und § 38 Absatz 2 GGO darzustellen,

1. ob und ggfls. welche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung das Vorhaben mittel- und langfristig voraussichtlich hat und zur Erreichung welcher Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW das Vorhaben beitragen soll, ggfls. einschließlich einer konkreten quantitativen oder qualitativen Einschätzung des Zielerreichungsbeitrags,
2. ob etwaige Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie bestehen. Sind mehrere Ziele betroffen, kann die Darstellung auf die am stärksten betroffenen Ziele beschränkt werden.

Die Kernergebnisse dieser Prüfung sind nach § 38 Absatz 4 GGO im Gesetzesvorblatt (Anlage 3 zu § 36 Absatz 1 GGO) darzustellen (unter I. Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)).

Das Zielsystem der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie wird insbesondere durch Nachhaltigkeitspostulate geprägt, die man unter folgendem Link abrufen kann:

<https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/themen/nachhaltigkeitspruefung>

- i) Die Nummern 4.6 bis 4.8 werden Nummern 4.7 bis 4.9.

5. In Anlage 9 zu § 46 Absatz 1 wird in Abschnitt II Nummer 2 Satz 3 das Wort „angesehen“ durch das Wort „abgesehen“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 3 zu § 36 Absatz 1 (Gesetzesvorblatt)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über ...

A Problem
Text...

B Lösung
Text...

C Alternativen
Text... (z.B. Keine.)

D Kosten
Text...

E Zuständigkeit
Zuständig ist das ... (Ressort angeben). Beteiligt sind ...
(Ressorts angeben oder Satz 2 löschen).

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und
Gemeindeverbände
Text...

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte
Text...

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes
Text.....

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie
NRW)
Text.....

J Befristung

21220

**Richtlinien zur Förderung
der Allgemeinmedizin in Gemeinden,
in denen in Zukunft die hausärztliche
Versorgung durch das Ausscheiden
von Hausärztinnen und Hausärzten
gefährdet sein kann (Förderrichtlinie
für Hausärztinnen und Hausärzte)**

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter – 222-G.0413 –
vom 16. November 2016

1**Zuwendungszweck****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für

1. eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten,
2. eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte,
3. die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten,
4. die Errichtung von Lehrpraxen und
5. den Erwerb von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal im Sinne der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte)

in Gebieten, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann. Weitere Informationen, wie zum Beispiel die Listen der betreffenden Gemeinden oder Antragsformulare sind auf der Homepage www.hausarzt.nrw.de zu finden.

1.2

Für die Beurteilung, ob ein Gebiet förderfähig ist, werden die zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung aktuellen Daten (Anlage 1) zugrunde gelegt. Die auf www.hausarzt.nrw.de veröffentlichten Listen der betroffenen Gemeinden haben einen vorläufigen Charakter und begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Förderungen der Niederlassung**

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt aufnehmen, können einen Zuschuss erhalten. Dieser wird erst ausgezahlt, wenn die zulassungsrechtliche Entscheidung über die Niederlassung oder die Zweigpraxis erfolgt ist (je nach zulassungsrechtlichen Möglichkeiten Praxisneugründung oder Praxisübernahme). Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Zulassungen nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2.2**Förderungen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte**

Ärztinnen und Ärzte, die Ärztinnen und Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt anstellen, können einen Zuschuss erhalten. Die Sätze 2

bis 3 aus Nummer 2.1 gelten entsprechend. Sofern sich der Antragsteller gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.

2.3**Förderungen der Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten während der Praxisphase**

Das Land fördert die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten (WBA) in Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

2.4**Förderung von Lehrpraxen**

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben, die für die Errichtung einer Lehrpraxis erforderlich sind, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 10 000 Euro. Darüber hinaus werden anteilig die Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro übernommen, die für die Teilnahme an einem Qualifikationsseminar für Akademische Lehrpraxen anfallen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

2.5**Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal**

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben, die im Rahmen der Erlangung von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen beziehungsweise Praxisassistenten im Sinne der Delegationsvereinbarung entstehen, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 1 000 Euro. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

3**Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger****3.1****Förderungen der Niederlassung nach 2.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt nach Inkrafttreten dieser Richtlinien aufnehmen.

3.2**Förderungen der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte nach 2.2**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die in ihrer Praxis beziehungsweise in ihren Praxen eine Ärztin oder einen Arzt im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

3.3**Förderungen der Weiterbildung nach 2.3**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung eine Weiterbildungsassistentin oder einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen.

3.4**Förderung von Lehrpraxen nach 2.4**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die eine Lehrpraxis zur hausärztlichen Versorgung nach Inkrafttreten dieser Richtlinien errichten.

3.5**Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal nach 2.5**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung den Erwerb von Zusatzqualifikationen von bei ihnen beschäftigten nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten finanzieren.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt wird. Die Förderung nach 2.2 dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine Hausärztin oder ein Hausarzt die Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, die oder der dort nicht bereits mit dem Status einer oder eines zugelassenen oder angestellten Vertragsärztin oder Vertragsarztes an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt. Rein zulassungsrechtliche Statusveränderungen innerhalb des Fördergebiets sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die beantragte Fördermaßnahme für die Verbesserung oder den Erhalt der Versorgung in der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Hierzu ist generell eine Stellungnahme der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung einzuholen. Eine Förderung in einem Planungsbereich, für den Feststellungen nach § 100 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen worden sind, ist nicht möglich.

Fördergebiet ist

4.1.1

eine Gemeinde, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht gemäß Anlage 2 oder

4.1.2

eine Gemeinde, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint (gemäß Anlage 3).

4.2

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung nach 2.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

4.2.1

durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung oder bei Errichtung einer Zweigpraxis die Genehmigung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten haben und

4.2.2

sich schriftlich verpflichten, eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt – innerhalb von drei Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach 4.2.1 – aufzunehmen und

4.2.3

bei Errichtung einer Zweigpraxis gewährleisten, dort mindestens zehn Stunden wöchentlich an mehreren Tagen Sprechstunden anzubieten.

4.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen oder Ärzte nach 2.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

4.3.1

belegen, dass durch den zuständigen Zulassungsausschuss die Beschäftigung des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin genehmigt worden ist und

4.3.2

sich schriftlich verpflichten, dass die Tätigkeit des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin als Hausarzt oder Hausärztin – innerhalb von drei Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach 4.3.1 – aufgenommen wird und

4.3.3

den Arbeitsvertrag mit der angestellten Ärztin oder dem angestellten Arzt vorlegen.

4.4

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3

4.4.1

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten „Allgemeinmedizin“ oder „Innere und Allgemeinmedizin“ umfassen.

4.4.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Stelle nach der zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Vereinbarung) gefördert wird.

4.5

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Lehrpraxis nach 2.4

Die Förderung wird nur gewährt,

- a) für eine Fachärztin oder für einen Facharzt für Allgemeinmedizin und
- b) wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Universität zur Erlangung des Titels „Akademische Lehrpraxis der Universität“ erfüllt sind.

Bei der Teilnahme an einem Qualifikationsseminar für Akademische Lehrpraxen legen die betreffenden Universitäten die Anforderungen an solche Qualifikationsseminare selbst fest.

4.6

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal nach 2.5

4.6.1

Die Förderung kann nur beantragt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die nicht-ärztliche Praxisassistentin oder der Praxisassistent die Zusatzqualifikation beantragt haben (in Form einer Anmeldung) und die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die nicht-ärztliche Praxisassistentin beziehungsweise der nicht-ärztliche Praxisassistent 20 Stunden pro Woche bei einem an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestellt ist gemäß § 4 Absatz 2 der Delegations-Vereinbarung.

4.6.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Zusatzqualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder des Praxisassistenten erfolgreich abgeschlossen wurde und die Ärztin bzw. der Arzt die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung gemäß Delegations-Vereinbarung vorlegt.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung (abweichend hier von erfolgt die Förderung der Weiterbildung nach 2.3 als Festbetragsfinanzierung)

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Zuwendungen zur Förderung nach 2.1 und 2.2

Ein Zuschuss wird zu folgenden Ausgaben gewährt:

- a) Ausgaben für den Erwerb (einschließlich der Nebenerwerbskosten) oder die Errichtung einer Praxis und
- b) Ausgaben für die Ausstattung einer Praxis (nur medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung).

Die Höhe des Zuschusses beträgt

5.4.1

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 50 000 Euro bei Niederlassung oder Anstellung in einem Gebiet nach 4.1.1,

5.4.2

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 25 000 Euro bei Niederlassung oder Anstellung in einem Gebiet nach 4.1.2 oder

5.4.3

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 10 000 Euro bei Gründung einer Zweigpraxis, Übernahme einer Zweigpraxis oder der dortigen Anstellung, sofern die Zweigpraxis in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2 liegt. Wenn eine Anstellung in einer Zweigpraxis erfolgen soll, können Anträge nach 2.1 und 2.2 nicht gleichzeitig gestellt werden.

5.4.4

Leistungen zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 105 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden auf die Zuwendungen gemäß 5.4.1 bis 5.4.3 angerechnet, wenn diese Förderleistungen die Ausgaben gemäß 5.4 betreffen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- a) bei einer Förderung nach 5.4.1 für zehn Jahre und
- b) bei einer Förderung nach 5.4.2. und 5.4.3 für fünf Jahre

in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Stundenumfang an der hausärztlichen Versorgung im jeweiligen Fördergebiet teilzunehmen. Wird die Tätigkeit unterbrochen (zum Beispiel bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), verlängert sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

5.4.5

Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag halbieren sich die Zuwendungen nach 5.4.1 und 5.4.2 sowie die Verpflichtungszeiträume nach 5.4.4 entsprechend.

Bei Anstellungen erfolgt die volle Zuwendung, wenn die Beschäftigung der oder des Angestellten tatsächlich und gemäß Arbeitsvertrag 40 Stunden ausgeübt werden soll. Bei Anstellungen unterhalb von 40 Stunden pro Woche wird die Zuwendung entsprechend anteilmäßig prozentual verringert gezahlt (zum Beispiel bei 20 Stunden pro Woche wird eine Zuwendung in Höhe von 50 Prozent gezahlt).

5.4.6

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Niederlassung aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Der Zuschuss ist auch zurückzuzahlen, wenn von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger das Anstellungsverhältnis nach sechs Monaten nicht nachbesetzt oder der der Bewilligung zugrunde liegende Stundenumfang der Angestelltentätigkeit nicht aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

5.5**Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3****5.5.1**

Die Stelle einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten in Vollzeittätigkeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro (Nummer 2.3) monatlich gefördert werden. Bei einer Weiterbildung in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend.

5.5.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antrags- eingang folgenden Monat und höchstens

- a) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten,
- b) bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 48 Monaten

bewilligt.

5.5.3

Die Förderung endet

- a) mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer,
- b) innerhalb dieser Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder die Weiterbildung aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

5.6**Zuwendungen zur Förderung einer Lehrpraxis nach 2.4**

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 10 000 Euro werden der Ärztin beziehungsweise dem Arzt bei Errichtung einer Lehrpraxis (nur medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung) in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2 erstattet.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für fünf Jahre die Praxis als „Akademische Lehrpraxis der Universität....“ für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

5.7**Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal nach 2.5**

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Kurs- und Prüfungsgebühr) bis zu je 1 000 Euro werden der Ärztin beziehungsweise dem Arzt, die beziehungsweise der die nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder den Praxisassistenten beschäftigt, erstattet, wenn die zugelassene Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2 liegt.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.

6.2

Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen nach 2.1 und 2.2 innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.3

Die Fortdauer der Weiterbildung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung in voller Höhe an die Weiterzubildenden weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenannten Zuschuss ist nicht zulässig.

6.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis einmal jährlich zu erbringen, dass die geförderte Praxis weiterhin als Lehrpraxis betrieben wird.

6.6

Der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers hat den Nachweis zu erbringen, dass die Zusatzqualifikation des nicht-ärztlichen Praxispersonals erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung gemäß Delegations-Vereinbarung vorliegt.

7**Antrags- und Bewilligungsverfahren****7.1**

Der Antrag ist mittels Antragsformular an die für das Fördergebiet zuständige Bezirksregierung, die sich aus Anlagen 2 und 3 ergibt, zu richten.

7.2**Zuwendungen zur Förderung nach 2.1 und 2.2****7.2.1****Mit dem Antrag sind einzureichen:**

- a) eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss beziehungsweise Kassenärztliche Vereinigung) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde,
- b) Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und
- c) eine Mitteilung, ob Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beantragt beziehungsweise in welcher Höhe diese bewilligt wurden.

7.2.2**Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:**

- a) bei Neugründung einer Praxis Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen (etwa Entwurf des Mietvertrages, Kostenvoranschläge),
- b) bei Übernahme einer Praxis ein Entwurf des Praxisübernahmevertrages beziehungsweise des Kaufvertrages. Sofern erforderlich sind daneben weitere Unterlagen im Entwurf (etwa Kostenvoranschlag) einzureichen,
- c) bei Anstellungen ein Entwurf des Arbeitsvertrages, aus dem die Antragstellerin oder der Antragsteller als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der angestellten Ärztin oder des angestellten Arztes und der zeitliche Umfang der Angestelltentätigkeit hervorgehen und
- d) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, die Genehmigung zur Anstellung oder die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Hausärztin oder Hausarzt.

7.3**Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3**

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin,
- b) der Entwurf eines Arbeitsvertrags, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin ergeben muss,
- c) die Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung,
- d) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung nach der Vereinbarung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen und
- e) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge.

7.4**Zuwendungen zur Förderung nach 2.4**

Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Antrags oder der Vereinbarung zwischen der Praxis und der Universität über die Verleihung des Titels „Akademische Lehrpraxis“ einzureichen.

7.5**Zuwendungen zur Förderung nach 2.5**

Mit dem Antrag sind einzureichen

- a) Arbeitsvertrag der nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder des Praxisassistenten und
- b) Anmeldung zu einer Fortbildung zur Erlangung der Zusatzqualifikation.

7.6**Rangfolge der förderungsfähigen Anträge**

Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme. Die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme wird deshalb nach folgender Rangfolge vergeben:

7.6.1

Anträge für Gebiete nach 4.1.1 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen für Gebiete nach 4.1.2.

7.6.2

Zuwendungen zur Niederlassung werden vor Zuwendungen für die Anstellung bevorzugt behandelt. Zuwendungen für die Anstellung werden vor Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung bevorzugt behandelt.

7.7**Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Nachweis über die Verwendung ist mittels Verwendungsnachweis vorzulegen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte) vom 24. November 2011 (MBL NRW. S. 536) außer Kraft.

– MBL NRW. 2016 S. 768

2128**Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien**

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
– 227 – G.0361 –
vom 17. November 2016

In Nummer 7 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Februar 2010 (MBL NRW. S. 158), der durch Runderlass vom 23. November 2011 (MBL NRW. S. 543) geändert worden ist, wird die Angabe „31.12.2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 771

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III – 3 40-00-00.30–
vom 11. November 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 481) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„**Naturnahe Waldbewirtschaftung** (auf Flächen außerhalb der Schutzgebietskulisse)“
2. In Nummer 2.1.2.2 werden nach dem Wort „Naturverjüngungen“ die Wörter „und Niederwäldern in Verjüngung“ eingefügt.
3. Nummer 2.1.2.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Jungbestandspflege in Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1 und Birke) und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zu einem Alter von 15 Jahren mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen.“
4. Nummer 2.1.2.6 wird wie folgt gefasst:
„2.1.2.6
Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1) gegen Wild durch Einzelschutz (Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtthosen).“
5. In Nummer 2.1.3.2 wird das Wort „Jungbestockung“ durch das Wort „Bestockung“ ersetzt, im ersten Spiegelstrich das Wort „sowie“ gestrichen und der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– im Bereich von Waldrändern.“
6. In Nummer 2.2.3 werden nach dem Wort „Gesamtwaldeigentum“ die Wörter „oder das Eigentum des durch den Antrag Begünstigten“ eingefügt und der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– für die Jungbestandspflege in zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen (Nummer 2.1.2.5) und“.
7. Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:
„2.3.1
Förderfähig ist der Umbau von Wäldern mit einem überwiegenden Anteil an Nadelholz, nicht standortheimischen oder nicht standortgerechten Baumarten oder Wäldern mit fehlenden Mischbaumarten zu naturnahen Laub-, Laub-Misch- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit einer höheren Struktur- und Artenvielfalt und damit einer höheren ökologischen Wertigkeit sowie einer höheren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.“
8. Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „werden nur gewährt“ durch die Wörter „dürfen nur gewährt werden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „truppweise“ durch die Angabe „kleinparzellig (150 bis 250 Quadratmeter)“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird nach der Angabe „3.1.2.3“ die Angabe „4.1.1“ eingefügt.
9. In Nummer 2.3.4 wird nach der Angabe „3.1.2.3“ die Angabe „4.1.1“ eingefügt und die Wörter „werden nur gewährt“ durch die Wörter „dürfen nur gewährt werden“ ersetzt.
10. In Nummer 2.3.6 wird nach der Angabe „3.1.2.4“ die Angabe „4.1.2“ eingefügt.
11. Nummer 2.3.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „3.1.2.5“ die Angabe „4.1.3.2“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen und nach dem Wort „Ursprungskultur“ das Wort „nicht“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 2 wird in einer neuen Zeile der folgende Satz angefügt:
„Bei Naturverjüngungen darf der Nadelholzanteil nach Durchführung der Maßnahme 35 Prozent auf der Verjüngungsfläche nicht überschreiten.“
12. Nummer 2.3.8 wird wie folgt gefasst:
„2.3.8
Die Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in Nordrhein-Westfalen, die Nummern 4.3 bis 4.5 der Empfehlungen für die Wiederbewaldung der Orkanflächen (Wiederbewaldungskonzept) und der Runderlass „Saat 2014“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 353) sind bei allen Pflanz- oder Verjüngungsmaßnahmen anzuwenden. Sie können auf der Webseite www.wald-und-holz.nrw.de des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb) eingesehen werden.“
13. Nach Nummer 2.3.8 werden die folgenden Nummern eingefügt:
„2.3.9
Alt- und Biotopbäume (Nummern 2.1.3.1 und 3.1.3.1) werden einzeln, möglichst aber gruppen- bis horstweise mit maximal 15 Bäumen je Horst über die Bezugsfläche verteilt gefördert. Bereits geförderte Alt-, Totholz- und Biotopbäume auf der Bezugsfläche sind auf die zulässige Höchstzahl an Bäumen anzurechnen. Bezugsfläche ist die Maßnahmenfläche (SOMAKO, Wald-MAKO oder Fläche gemäß Folgeregelung) oder die Bestandesfläche.
2.3.10
Alt- und Biotopbäume (Nummern 2.1.3.1 und 3.1.3.1) sind von den Zuwendungsempfängenden mittels Vermessungsbolzen (etwa 10 cm Länge und Kopfdurchmesser etwa 2,5 cm) dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren und mittels Satellitenerfassung zu kartieren. Die Satellitenkoordinaten sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.“
14. Die bisherige Nummer 2.3.9 wird Nummer 2.3.11.
15. Die bisherige Nummer 2.3.10 wird Nummer 2.3.12 und im letzten Satz das Wort „GPS-Koordinaten“ durch „Satellitenkoordinaten“ ersetzt.
16. Die bisherigen Nummern 2.3.11 und 2.3.12 werden die Nummern 2.3.13 und 2.3.14.
17. Die bisherige Nummer 2.3.13 wird Nummer 2.3.15 und nach dem Wort „besitzübergreifender“ werden die Wörter „und zusammenhängender“ eingefügt.
18. Die bisherige Nummer 2.3.14 wird Nummer 2.3.16.
19. In Nummer 3.1.2.2 werden nach dem Wort „Naturverjüngungen“ die Wörter „und Niederwäldern in Verjüngung“ eingefügt.
20. Nummer 3.1.2.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Jungbestandspflege in Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1 und Birke) und in zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zu einem Alter von 15 Jahren mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen.“
21. In Nummer 3.1.2.6 wird nach dem Wort „Naturverjüngungen“ die Angabe „(förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1)“ eingefügt.

22. In Nummer 3.1.3.2 wird das Wort „Jungbestockung“ durch das Wort „Bestockung“ ersetzt.
23. Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefasst:
- „3.3.1
Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2.3.
Abweichend von Nummer 2.3.2 Satz 3 und Nummer 2.3.7 Satz 3 dürfen in Schutzgebieten nach Nummer 3 die Anteile an Nadelholz oder nicht standortheimischen Baumarten an Aufforstungen und Naturverjüngungen 20 Prozent der Fläche nicht übersteigen, sofern die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine niedrigeren Anteile festlegen. Sie sind nicht zuwendungsfähig.“
24. In Nummer 3.3.4 werden die Wörter „Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäumen“ durch die Wörter „Alt- und Biotopbäumen“ ersetzt und die Wörter „Wald und Holz NRW“ gestrichen.
25. Nummer 3.3.5 wird aufgehoben.
26. Nummer 3.3.6 wird 3.3.5.
27. Nach Nummer 3.3.5 wird folgende Nummer 3.3.6 eingefügt:
- „3.3.6
Der Wertausgleich (Nummer 3.1.7) wird nur in Zusammenhang mit einer geförderten Aufforstung gewährt.“
28. In Nummer 4.1.3.2 Satz 1 werden nach dem Wort „geförderten“ die Wörter „oder förderfähigen“ eingefügt und die Wörter „mit einer Oberhöhe bis zu 4 Meter“ durch die Wörter „bis zu einem Alter von 15 Jahren“ ersetzt.
29. Nummer 4.1.4 wird wie folgt gefasst:
- „4.1.4
Einkommensverlustprämie als jährliche Zahlung für die Dauer von 10 Jahren ab Erstaufforstung zum Ausgleich des Einkommensverlustes.“
30. Der Nummer 4.3.1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Regelung zur Forsteinrichtung (Nummer 2.3.13)“ angefügt.
31. Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Ausgaben für den Abbruch von Durchlässen, Querungen und Brückenbauwerken sind als Bestandteil einer Baumaßnahme zuwendungsfähig.“
32. In Nummer 5.3.6 wird im sechsten Spiegelstrich das Wort „Vorhaben“ durch das Wort „Neubauvorhaben“ ersetzt.
33. Die Nummer 5.4.4 wird wie folgt gefasst:
- „5.4.4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung
Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes eingesehen werden.
Die Höhe der Zuwendung für Betriebe mit über 1 000 Hektar Forstbetriebsfläche in Nordrhein-Westfalen beträgt 60 Prozent des sonst möglichen Fördersatzes.“
34. In Nummer 6.1.1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
35. In Nummer 6.3.1 wird die Angabe „zum Stichtag 31.12. des Kalenderjahres“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
- „Berechnungsstichtag für die Zunahme der Mitgliederzahl ist jeweils der 31. Dezember, bezogen auf einen Zeitraum von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.“
36. In Nummer 7.5.4 Satz 2 werden nach der Angabe „(Nummer 7.5.1)“ die Wörter „, mindestens jedoch 10 Jahre ab Vorlage des Schlussverwendungsnachweises“ eingefügt.
37. Die Nummer 7.5.5 wird wie folgt gefasst:
- „7.5.5
die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dazu haben Auftraggeber bei anteilfinanzierten Maßnahmen Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) im Rahmen des Wettbewerbs zu ermitteln. Es gelten folgende Bestimmungen:
Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung (ausgenommen Wegebaumaßnahmen) bis 100 000 Euro beträgt,
– können Aufträge bis zu einem Auftragswert von 500 Euro nach formloser Preisermittlung (Direktkauf) vergeben werden,
– sind Aufträge mit einem Auftragswert von über 500 Euro nach Einholung von mindestens drei Angeboten im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig zu vergeben.
Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung (ausgenommen Wegebaumaßnahmen) mehr als 100 000 Euro beträgt, sind
– Aufträge mit einem Auftragswert bis 15 000 Euro nach Einholung von mindestens drei Angeboten im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig zu vergeben,
– Aufträge mit einem Auftragswert von über 15 000 Euro bis 50 000 Euro im Rahmen der beschränkten Ausschreibung (mindestens sechs Angebote) ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zu vergeben,
– Aufträge mit einem Auftragswert von über 50 000 Euro öffentlich auszuschreiben.
Wegebaumaßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind öffentlich auszuschreiben. Bis zu einem Auftragswert von 150 000 Euro ist jedoch eine beschränkte Ausschreibung (mindestens drei Angebote) zulässig.
Aufträge öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oberhalb des EU-Schwellenwertes sind europaweit auszuschreiben.
Die Wertgrenzen gelten für Beträge der Auftragsvergabe ohne Umsatzsteuer.
Bei anteilfinanzierten Maßnahmen sind die Nachweise vor der Bewilligung vorzulegen. Sofern ein förmliches Vergabeverfahren nach dem Erlass der Zuwendungsbescheides durchgeführt wird, hat dies spätestens mit dem ersten Verwendungsnachweis zu erfolgen.“
38. Nach Nummer 7.5.6 wird folgende Nummer 7.6 eingefügt:
- „7.6
Einkommensverlustprämie bei Wechsel des Eigentums
Geht die Fläche, für die die Einkommensverlustprämie (Nummer 4.1.4) bewilligt ist, während des Bewilligungszeitraumes im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (zum Beispiel Übergabevertrag) an einen neuen Eigentümer, wird die Prämie dem neuen Eigentümer in unveränderter Höhe für die restliche Bewilligungszeit gezahlt, sofern dieser seine Verpflichtung zur Pflege erfüllt.
Wechselt das Eigentum an der Fläche, für die die Einkommensverlustprämie gezahlt wird, aus anderen Gründen, erlischt die Bewilligung und es wird keine Prämie mehr gezahlt.“
39. Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 7.7 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Danach darf der“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Betrag“ durch das Wort „Zuwendungsbetrag“ ersetzt.
40. Die Nummern 7.7 und 7.8 werden die Nummern 7.8 und 7.9.
41. In Nummer 8.4.2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
42. Der Nummer 8.4.3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Zuwendungen bei Wegebau- und Bodenschutzkalkungsmaßnahmen bei denen die Ausgaben unter Anwendung vereinfachter Kostenoptionen über die Durchführung eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ermittelt wurden. Der Zuwendungsbetrag wird auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses berechnet und nach beanstandungsfreier Durchführung und Abnahme der Maßnahme sowie Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.“
43. In Nummer 9.2 wird die Angabe „§ 274 Strafgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 264 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
44. In den Nummern 2.1.2 und 3.1.2 werden jeweils die Wörter „Laub- und Mischbestände“ durch die Wörter „Laub-, Laub-Misch- und Laub-Nadel-Mischbestände“ ersetzt.
45. In den Nummern 2.1.3.1 und 3.1.3.1 werden jeweils die Wörter „sowie von Horst- und Höhlenbäumen“ gestrichen.
46. In den Nummern 2.4.4, 3.4.4, 4.4.4 und 6.4.4 wird jeweils die Angabe „Wald und Holz NRW (**www.wald-und-holz.nrw.de**)“ gestrichen.
47. In den Nummern 7.5.1 und 8.6 werden jeweils die Wörter „Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume“ durch die Wörter „Alt- und Biotopbäume“ ersetzt.
48. In den Nummern 8.1.1, 8.2.1, 8.3.1, 8.4.1, 8.4.4 und 8.5 werden jeweils die Wörter „Wald und Holz NRW“ gestrichen.
49. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Förderbeträge und -sätze der forstlichen Förderrichtlinien für den Privatwald in NRW****1. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten
21 bis 35 % Nadelholzanteil (Fläche)****gültig ab Tag nach
Veröffentlichung 2016**

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
- Roterle	0,61	0,84	1,09
- Weiden (heimische Arten)	0,81	1,16	1,51
- Hainbuche	0,67	1,00	1,16
- Rotbuche	0,61	0,85	1,17
- Ahorne	0,67	0,94	1,13
- Ulmen	0,67	0,94	1,13
- Eberesche/Vogelbeere	0,77	0,83	1,08
- Stieleiche	0,65	0,91	1,41
- Traubeneiche	0,64	1,25	1,43
- Roteiche	0,65	0,86	1,29
- Linden	0,60	0,92	1,23
- Kirsche	0,62	0,93	1,27
- Aspe	0,97	1,27	1,73
- Wildapfel / Wildbirne	0,85	1,02	1,18
- Schwarzpappel, reinartig	0,32	0,46	1,45
- Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	2,94	3,57	3,57
- Douglasie	0,62		
- Küstentanne	0,64		
- Lärchen	0,60		
- Schwarzkiefer	0,48		
- Weißtanne	0,71		
- je Strauch	0,91		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	5.550,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die Pflanzfläche unter Einbeziehung des angelegten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
- Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
- Buche	2.020,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

2. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten

0 bis 20 % Nadelholzanteil (Fläche)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
- Roterle	0,70	0,96	1,24
- Weiden (heimische Arten)	0,92	1,32	1,72
- Hainbuche	0,76	1,14	1,33
- Rotbuche	0,70	0,97	1,34
- Ahorne	0,77	1,07	1,29
- Ulmen	0,77	1,07	1,29
- Eberesche/Vogelbeere	0,88	0,94	1,23
- Stieleiche	0,74	1,04	1,62
- Traubeneiche	0,74	1,43	1,63
- Roteiche	0,74	0,98	1,47
- Linden	0,69	1,05	1,41
- Kirsche	0,70	1,06	1,45
- Aspe	1,11	1,46	1,73
- Wildapfel / Wildbirne	0,98	1,16	1,34
- Schwarzpappel, reinartig	0,36	0,52	1,66
- Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	3,36	4,08	4,08
- Douglasie	0,71		
- Küstentanne	0,74		
- Lärchen	0,69		
- Schwarzkiefer	0,54		
- Weißtanne	0,82		
- je Strauch	1,04		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	6.350,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die Pflanzfläche unter Einbeziehung des angelegten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
- Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
- Buche	2.020,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

3. Pflanzungen und Saat innerhalb von Schutzgebieten und Erstaufforstung ohne Nadelholzanteil

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
- Roterle	0,87	1,20	1,55
- Weiden (heimische Arten)	1,15	1,65	2,15
- Hainbuche	0,95	1,43	1,66
- Rotbuche	0,87	1,21	1,67
- Ahorne	0,96	1,34	1,61
- Ulmen	0,96	1,34	1,61
- Eberesche/Vogelbeere	1,10	1,18	1,54
- Stieleiche	0,93	1,30	2,02
- Traubeneiche	0,92	1,79	2,04
- Linden	0,86	1,31	1,76
- Kirsche	0,88	1,33	1,81
- Aspe	1,39	1,82	2,16
- Wildapfel / Wildbirne	1,22	1,45	1,68
- Schwarzpappel, reinartig	0,45	0,65	2,07
- Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,20	5,10	5,10
- je Strauch	1,30		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	7.800,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die Pflanzfläche unter Einbeziehung des angelegten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
- Stiel- und Traubeneiche	2.700,00
- Buche	2.520,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

4. Übrige Maßnahmen im Privatwald

%-Sätze als Anteil der
zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
2.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR
2.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	440,00 EUR / ha	
2.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
2.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk.	720,00 EUR / ha
2.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume außerhalb von Schutzgebieten	80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300,00 EUR / ha der Bezugsfläche, zzgl. 5,00 EUR / Baum	
2.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	80%	
2.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	80%	
2.1.3.5 - Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80%	
2.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	80%	
2.1.4 - Bodenschutzkalkung	90 %	
2.1.5 - Weisergatter	5,00 EUR / lfdm	250,00 EUR / Gatter
2.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.1 - Vorarbeiten	80 %	3.000,00 EUR
3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	550,00 EUR / ha	
3.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
3.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk	960,00 EUR / ha
3.1.2.6 - Wildschutzzäune	5,00 EUR / lfdm	2.000,00 EUR / ha
3.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume innerhalb von Schutzgebieten	100 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.800,00/5.600,00 EUR / ha der Bezugsfläche (10/20 Bäume) zzgl. 5,00 EUR / Baum	
3.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	100%	

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
3.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	90%	
3.1.3.5 - Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	100%	
3.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	90 %	
3.1.4 - Hiebsunreifeentschädigung	100% nach WaldbewertungsRL	
3.1.5 - Anlage von Weisergattern	5,00 EUR / lfdm	250,00 EUR
3.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.7 - Wertausgleich	bei Buche / Eiche: - bei III,5 Ekl und schlechter 1.120,00 EUR / ha - bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.010,00 EUR / ha - bei II,0 Ekl 900,00 EUR / ha - bei I,5 Ekl und besser 790,00 EUR / ha bei anderen förderfähigen Laubbäumen: - bei allen Ertragsklassen 450,00 EUR / ha	
4.1.3.1 - Pflege der Erstaufforstung	480,00,00 EUR / ha	
4.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR /ha 320,00 EUR /ha	
4.1.4 - Einkommensverlustprämie Ackerflächen Grünlandflächen / sonstige Fl.	800,00 EUR / ha 350,00 EUR / ha	
5.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR / ha
5.1.2 - Wegebaumaßnahmen	70%	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 v.H.
6.1.1 - Verwaltungsausgaben	1.-2. Jahr 60 %, 3.-4. Jahr 50 %, 5. Jahr 40 %, max. 40.000,00 EUR / Jahr	

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntmachung des Finanzministeriums
B 6130 – 1.3 – IV –
vom 14. November 2016

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 7. September 2016 beschlossene 21. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13. Juli 2007 ist wie folgt zu ändern:

1. In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 20 folgende Nr. 21 einzufügen:

„21. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 7. September 2016 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. November 2016 genehmigt.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) „§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten“ wird umbenannt in „§ 23 Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL“,
- b) „§ 23a Gegenwert“ wird umbenannt in „§ 23a Zahlung eines Gegenwertes“,
- c) „§ 23b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert“ wird umbenannt in „§ 23b Vermögensanrechnung“,
- d) Nach § 23c wird „§ 23d Rechtsfolgen von Personalübertragungen“ eingefügt.
- e) Nach § 23d wird „§ 23e Personalübergänge zwischen Beteiligten“ eingefügt.
- f) „§ 35a Leistungsvorbehalt“ wird gestrichen.
- g) Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) – werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 – Rechte und Pflichten der Beteiligten –“ eingefügt „Ausführungsbestimmungen zu § 23a – Zahlung eines Gegenwertes –“, „Ausführungsbestimmungen zu § 23b – Vermögensanrechnung –“, „Ausführungsbestimmungen zu § 23c – Erstattungsmodell –“ sowie „Ausführungsbestimmungen zu § 23d – Rechtsfolgen von Personalübertragungen –“.

3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1a VAG“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 VAG“.

4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
„die Vorschläge über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussbeteiligung sowie über die Verwendung der Überschüsse zur Erhöhung der Anwartschaften und Betriebsrentenleistungen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung,“
- b) In Buchstabe l werden die Wörter „im Abrechnungsverband Gegenwerte oder“ gestrichen.

5. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe k wird wie folgt neu gefasst:
„die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussbeteiligung sowie die Verwendung der Überschüsse zur Erhöhung der Anwartschaften und Betriebsrentenleistungen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung,“
- b) In Buchstabe n werden die Wörter „im Abrechnungsverband Gegenwerte oder“ gestrichen.

6. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Deckungsrückstellungen“ durch „Deckungsrückstellung“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 77 a, 77 b, 88 und 89“ ersetzt durch die Angabe „§§ 311, 312, 314, 315 und 316“.

8. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Beteiligter mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 63 oder § 20 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,
- b) ein Beteiligter mit der Leistung eines anteiligen Gegenwertes mehr als drei Monate in Verzug ist,
- c) ein Beteiligter keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der VBL versichert,
- d) ein Beteiligter nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV zu versichern wären oder
- e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet ist.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

9. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL

¹Mit dem Ausscheiden eines Beteiligten aus der VBL enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die Versicherungen bleiben bei der VBL als beitragsfreie Versicherungen bis zum Beginn einer erneuten Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ebenso bestehen wie die dort erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten. ³Diese dürfen nicht abweichend von Anwartschaften und Leistungsansprüchen solcher Beschäftigten geregelt werden, deren Arbeitgeber weiterhin Beteiligter der VBL ist. ⁴§ 68 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

10. § 23a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23a Zahlung eines Gegenwertes

(1) ¹Zur Sicherung der Umlage- und Solidargemeinschaft zahlt ein Beteiligter, der aus der VBL ausscheidet, einen Gegenwert an die VBL für die dort verbleibenden Leistungsansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, die ihm zuzurechnen sind. ²Bei der Berechnung des Gegenwertes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Der ausgeschiedene Beteiligte hat neben den Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die seine aktiven und ehemaligen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bei der VBL während seiner Beteiligung erworben haben, auch die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften auszufinanzieren, die ihm nach der Satzung der VBL in den bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassungen bzw. aufgrund Verpflichtungserklärung ausdrücklich zugeordnet worden sind und die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens kapitalgedeckt finanziert waren.
- b) Die Höhe des Gegenwertes ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Heranziehung von zum Ausscheidenszeitpunkt bestehenden und unter Verwendung der in den nachfolgenden Buchst. c bis e näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.
- c) Als Rechnungszins wird der zum Ausscheidenszeitpunkt jeweils gültige Höchstzinssatz nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) zu Grunde gelegt, min-

destens jedoch 2 Prozent und höchstens 4 Prozent.

- d) Hinsichtlich der biometrischen Risiken sind die jeweils aktuellen Sterbetafeln der VBL für die Pflichtversicherung zu berücksichtigen.
- e) Die Verwaltungskosten werden pauschal mit 2 Prozent des Gegenwertes berechnet.

³Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) ¹Der Anspruch der VBL auf Leistung des Gegenwertes besteht nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Beteiligung werden alle Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der VBL fortgesetzt.
- b) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte bringt eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers bei, nach der dieser mit der Fortführung der Pflichtversicherungen auch für alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie für alle Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einsteht, die über den ausgeschiedenen Beteiligten oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung hat auch die Einstandspflicht für Anwartschaften und Leistungsansprüche zu erfassen, die der ausgeschiedene Beteiligte nach § 23e Abs. 1 oder § 84a Abs. 4 teilweise von anderen Beteiligten übernommen hatte.

³Werden die Pflichtversicherungen des ausgeschiedenen Beteiligten von mehreren Arbeitgebern bei der VBL fortgeführt, bringt der ausgeschiedene Beteiligte von dem jeweils neuen Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei, nach der dieser für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einzustehen hat, die den von ihm jeweils übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Pflichtversicherungen zu der Zahl aller Pflichtversicherungen des bisherigen Arbeitgebers am Tag vor dem Ausscheiden. ⁵Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

⁶Scheidet der jeweils neue Arbeitgeber später aus der VBL aus, umfasst der Gegenwert alle noch bestehenden Anwartschaften und Leistungsansprüche, für die er nach der Verpflichtungserklärung einzustehen hat.

(3) ¹Zum Ausgleich des Risikos, dass der nach Absatz 1 ermittelte Gegenwert aufgrund sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig ist, gilt Folgendes:

- a) ¹Die VBL wiederholt die Gegenwertberechnung nach Absatz 1 alle zehn Jahre. ²Die Kosten hierfür trägt die Umlagegemeinschaft. ³Auf Veranlassung der VBL oder des ausgeschiedenen Beteiligten kann eine Neuberechnung auch bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung erneut durchgeführt werden. ⁴In diesem Fall werden die Kosten durch den Veranlasser getragen.
- b) ¹Übersteigen die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel die bestehenden Verpflichtungen (Überschuss), werden dem ausgeschiedenen Beteiligten für jeweils fünf volle Jahre seit dem Ausscheiden 6,25 Prozent dieses Überschusses ausgezahlt. ²Nach Ablauf von 80 Jahren seit dem Ausscheiden, spätestens nach dem Versterben des letzten Leistungsempfängers werden 100 Prozent des Überschusses ausgezahlt.
- c) ¹Decken die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel nicht alle bestehenden Verpflichtungen,

besteht eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Beteiligten. ²Für die Nachschusspflicht gelten die in Buchstabe b aufgeführten Regelungen entsprechend.

- d) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten unterbleibt die Neuberechnung nach Buchstaben a bis c, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent der Gegenwertsumme innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ausscheiden zugeht. ²Reichen Zuschlag und Gegenwert nicht aus, um die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu finanzieren, tragen dieses Risiko die Solidargemeinschaft der verbliebenen Beteiligten sowie diejenigen Beteiligten, die sich für das Erstattungsmodell nach § 23c entschieden haben, entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren.

³Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) ¹Die Berechnung des Gegenwertes nach Absatz 1 erfolgt auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten durch den Verantwortlichen Aktuar. ²Der Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes zu zahlen.

³Die Zahlungspflichten nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. b und c sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den Zahlbetrag zu erfüllen.

⁴Der Gegenwert und der Nachschuss nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c werden dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. ⁵Der Überschuss nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird zu Lasten des Versorgungskontos I gezahlt.“

11. § 23 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 b Vermögensanrechnung

¹Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten ein überschüssiges Vermögen, verringert sich der Gegenwert nach § 23a um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten nach Satz 3 zuzurechnen ist. ²Als überschüssiges Vermögen gilt der Betrag, der aufgrund eines Überschusses am Ende des vorangegangenen Deckungsabschnitts als sonstige Einnahme bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes im laufenden Deckungsabschnitt berücksichtigt wurde. ³Der Anteil des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet sich wie folgt:

- a) Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an dem überschüssigen Vermögen wird nach dem sich im letzten vollen Kalenderjahr vor Beendigung der Beteiligung ergebenden Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über ihn in diesem Kalenderjahr pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr pflichtversicherten ermittelt.
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a 30 Prozent sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt,
 - bei einem fünfjährigen Deckungsabschnitt weitere 10 Prozent und
 - bei einem siebenjährigen Deckungsabschnitt weitere 6,67 Prozent,

höchstens insgesamt 70 Prozent.

⁴Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten eine Unterfinanzierung, die im Zuge der Kalkulation für den Finanzierungsaufwand des laufenden Deckungsabschnitts in diesem ausgeglichen wird, erhöht sich der Gegenwert nach § 23a um den Anteil, der dem aus-

geschiedenen Beteiligten in entsprechender Anwendung von Satz 3 zuzurechnen ist. ⁵Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens nach Satz 1 oder der Ausgleich einer Unterdeckung nach Satz 4 erfolgt nur einmalig bei Beendigung der Beteiligung. ⁶Eine über die Sätze 1 bis 4 hinausgehende Vermögensbeteiligung bzw. Beteiligung an einer Unterdeckung erfolgt nicht.

⁷Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen. “

12. § 23 c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 c Erstattungsmodell

¹Der ausgeschiedene Beteiligte ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwertes nach § 23 a die Aufwendungen der VBL für die ihm nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent des jeweiligen Erstattungsbeitrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ²Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Anwartschaften und Leistungsansprüche nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibenden Ansprüche zahlt. ³Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Beim Erstattungsmodell kann der ausscheidende Beteiligte zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.
- b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der ausscheidende Beteiligte festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.
- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche, erhält der ausgeschiedene Beteiligte den Überschuss; ist der Deckungsstock niedriger, muss er die Differenz ausgleichen.
- d) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gelten für den Gegenwert § 23 a Abs. 1 und 3 entsprechend. ²Dies gilt auch bei einem gebildeten Deckungsstock.
- e) ¹Ausgeschiedene Beteiligte, die statt der Zahlung eines Gegenwertes nach § 23 a Abs. 1 das Erstattungsmodell wählen, werden für die Dauer der Erstattungen – wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der ausgeschiedene Beteiligte hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 23 b gilt entsprechend.

⁴Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen. “

13. Es wird folgender § 23 d eingeführt:

„§ 23 d Rechtsfolgen von Personalübertragungen

(1) ¹Werden kraft Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) oder aufgrund einer Vereinbarung (einschließlich Betriebsübergang und Fusion) zwischen einem an der VBL Beteiligten und einem nicht beteiligten Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf Letzteren übertragen (Personalübertragungen) und scheidet dadurch ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten des Beteiligten aus der VBL aus, ist dieser verpflichtet, hierfür einen

anteiligen Gegenwert zu zahlen. ²Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) ¹Ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten ist gegeben, wenn in den vergangenen zehn Jahren (jeweils Stand Jahresende) 10 Prozent der Pflichtversicherten des Beteiligten oder 500 Pflichtversicherte übertragen worden sind. ²Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt neu, wenn ein Gegenwert geschuldet wird. ³Hat ein beteiligter Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung von nicht beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Pflichtversicherte übernommen, wird der Umfang zugunsten des Beteiligten berücksichtigt.
- b) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind unverfallbare Anwartschaften der Versicherten zu finanzieren, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen während des Betrachtungszeitraums enden. ²Zusätzlich sind Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen sowie Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und Hinterbliebenen in dem Anteil zu finanzieren, der dem Verhältnis des übertragenen Pflichtversichertenbestandes zu dem Pflichtversichertenbestand des Beteiligten vor der Personalübertragung entspricht.
- c) Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 23 a und § 23 b entsprechend.
- d) ¹Anstelle eines anteiligen Gegenwertes kann der Beteiligte die Aufwendungen der VBL für die ihm im Zusammenhang mit den Personalübertragungen nach Buchst. b zuzurechnenden Leistungsansprüche entsprechend § 23 c erstatten. ²§ 23 b gilt entsprechend.

³Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) ¹Der anteilige Gegenwert wird auf Kosten des Arbeitgebers durch den Verantwortlichen Aktuar berechnet. ²Der anteilige Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des anteiligen Gegenwertes zu zahlen.

³Der anteilige Gegenwert wird dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. “

14. Es wird folgender § 23 e eingeführt:

„§ 23 e Personalübergänge zwischen Beteiligten

(1) ¹Überträgt ein Beteiligter eine Gruppe von versicherungspflichtigen Beschäftigten auf einen anderen Arbeitgeber und führt dieser die Pflichtversicherungen bei der VBL fort, kann der abgebende Beteiligte zeitnah eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers beibringen, nach der dieser auch für alle Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten einzustehen hat, die über den abgebenden Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung soll auch die Einstandspflicht für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche erfassen, die den übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ³Die anteilige Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 23 d. ⁴Soweit der abgebende Beteiligte keine Verpflichtungserklärung beibringt, bleibt seine Einstandspflicht bestehen.

⁵Eine Gruppe bilden mindestens drei versicherungspflichtige Beschäftigte, deren Aufgaben in Beziehung zueinander stehen.

(2) ¹Scheidet ein Arbeitgeber aus der VBL aus, der zuvor versicherungspflichtige Beschäftigte auf einen oder mehrere neue Arbeitgeber übertragen hat, sind die Anwartschaften und Leistungsansprüche der übergegangenen Versicherten nicht mehr in den Gegenwert einzubeziehen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 abgegeben hat. ²Gleiches gilt für beitragsfreie Versicherungen und Leistungsansprüche, die dem übertragenen Bestand an Pflichtversicherungen nach

Absatz 1 oder § 84a Abs. 4 anteilig zuzurechnen sind.“

15. § 32a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

16. § 35a wird gestrichen.

17. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der VBL erfolgt über gesonderte Abrechnungsverbände.“

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Es gibt folgende Abrechnungsverbände:

- a) Abrechnungsverband West – Versorgungskonto I
- b) Abrechnungsverband Ost/Umlage – Versorgungskonto I
- c) Abrechnungsverband Ost/Beitrag – Versorgungskonto II
- d) Abrechnungsverband freiwillige Versicherung“

c) Die Sätze 5 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:

„⁵Der Abrechnungsverband Ost/Beitrag und der Abrechnungsverband freiwillige Versicherung sind im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. ⁶Erträge und Aufwendungen einschließlich der Kapitalanlagen werden jeweils für das Versorgungskonto I und die weiteren Abrechnungsverbände gesondert verwaltet. ⁷Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse jeweils gesondert ermittelt. ⁸Die Verwaltungskosten sind auf die jeweiligen Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.

⁹Zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag findet nach Maßgabe des § 84b Abs. 2 und 3 eine Querfinanzierung statt.“

18. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt und die Wörter „oder des Abrechnungsverbands Gegenwerte“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Teilvermögen für die Pflichtversicherung (Höhe der Rückstellungen für Pflichtleistungen) und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 Prozent voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe der Leistungen zu decken, die nach § 75 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1980 gültigen Fassung aus dem Deckungsvermögen zu zahlen waren. ²Nicht zu dem Teilvermögen für die Pflichtversicherung zählen das Vermögen des Abrechnungsverbands Ost/Beitrag und die Einnahmen und Erträge aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage. ³Das Anstaltsvermögen muss am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben entsprechen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 253 Abs. 1 und 2 und § 279 Abs. 1 HGB“ durch die Wörter „§ 253 Abs. 1, 2 und 3 Satz 6 HGB“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Anstaltsvermögen, das aus Ausgleichszahlungen in den Fällen des § 20 Abs. 3, der Bildung eines Deckungsstocks oder der Zahlung eines (anteiligen) Gegenwertes herrührt, ist buchmäßig getrennt zu führen.“

e) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Soweit für Renten ein Ausgleichsbetrag oder ein versicherungsmathematischer Barwert gezahlt wurde oder diese im Rahmen eines Erstattungsmodells nach § 23c erstattet werden, wird dies bei der Ermittlung der Sanierungsgelder berücksichtigt.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „durch Ausgliederung“ durch die Wörter „durch Personalübergang“ sowie die Wörter „der Ausgliederung“ durch „dem Personalübergang“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ausgliedernden“ durch „Abgebenden“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „der Ausgliederung“ durch „des Personalübergangs“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „§§ 23 und 23b“ durch die Angabe „§§ 23a Abs. 2 und 23e“ ersetzt.

20. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Abrechnungsverband Gegenwerte und“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Abrechnungsverband Gegenwerte und“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

21. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In § 68 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „der Versorgungskonten“ ersetzt durch „des Versorgungskontos“.

b) In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

22. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Überschuss, der sich entsprechend der versicherungstechnischen Bilanz ergibt, wird, soweit er nicht der Verlustrücklage im Versorgungskonto II zugeführt wird, in die Rückstellung für Überschussverteilung des jeweiligen Abrechnungsverbands nach § 59 Satz 3 Buchst. a bis c eingestellt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

23. § 84a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 und § 23b Abs. 4“ ein Komma und die Wörter „jeweils in den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen, § 23a Abs. 2 in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung und § 23e Abs. 1“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort „eine“ durch „einen“ sowie die Wörter

- „durchgeführte Ausgliederung“ durch „durchgeführten Personalübergang“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird jeweils das Wort „ausgliedernden“ durch „abgebenden“, das Wort „ausgegliederten“ durch „übernommenen“ sowie die Wörter „der Ausgliederung“ durch „dem Personalübergang“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „der Ausgliederung“ durch „des Personalübergangs“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
- „(6) ¹§ 23 d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Personalübertragungen eines Beteiligten auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber zu berücksichtigen sind, die ab 1. Januar 2016 wirksam werden. ²Gleiches gilt für Personalübernahmen.
- (7) Das für die Jahre 2013 bis 2015 geleistete Sanierungsgeld einschließlich Nutzungsentschädigungen stellt kein Vermögen im Sinne von § 23 b dar.
- (8) Anwartschaften von Versicherten, die bis 31. Dezember 2015 im Abrechnungsverband Gegenwerte geführt wurden, nehmen unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 1 Satz 2 erstmals wieder für das Geschäftsjahr 2016 an der Überschussverteilung für die Abrechnungsverbände des Versorgungskontos I teil.“
24. § 84 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 69 Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 69 Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“.
- 25.
- Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 – Rechte und Pflichten der Beteiligten –“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 23 a eingefügt:
- „Ausführungsbestimmungen zu § 23 a – Zahlung eines Gegenwertes –
- (1) ¹Mit dem Gegenwert sind folgende Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage auszufinanzieren:
- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,
- c) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung und
- d) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen.
- ²Gleiches gilt für Leistungsansprüche und Anwartschaften aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag, soweit diese über Umlagen aus dem Abrechnungsverband Ost/Umlage zu finanzieren sind.
- ³Bei der Gegenwertberechnung ist Folgendes zu beachten:
- a) Der zunächst auf den Ausscheidestichtag mit dem Rechnungszins nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. c abgezinsten Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des dritten Monats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen.
- b) Die jährliche Dynamisierung der Betriebsrentenleistungen nach § 39 ist einzukalkulieren.
- c) Leistungsansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung nach § 41 ruhen, werden in voller Höhe berücksichtigt.
- d) Anwartschaften und Leistungsansprüche fließen nicht in die Gegenwertberechnung ein, soweit diese aus Vermögen nach § 61 Abs. 2 zu finanzieren oder in früheren Gegenwerten berücksichtigt sind.
- ⁴Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) ¹Stichtag der Wiederholung der Gegenwertberechnung ist der Tag, der nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren dem Stichtag der letzten Gegenwertberechnung entspricht. ²Der Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten für eine Berechnung nach § 23 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 3 ist spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Stichtag der letzten Gegenwertberechnung schriftlich bei der VBL zu stellen. ³Innerhalb der gleichen Frist informiert die VBL den ausgeschiedenen Beteiligten schriftlich, wenn die Wiederholung der Gegenwertberechnung auf ihre Veranlassung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung durchgeführt wird.
- ⁴Die Überprüfung des Gegenwertes in Abständen von zehn Jahren auf Kosten der VBL nach § 23 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 1 wird auch dann durchgeführt, wenn nach Ablauf von fünf Jahren eine Zwischenüberprüfung nach § 23 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 3 vorgenommen wurde. ⁵In diesem Fall wird der Gegenwert auf Kosten der VBL nach Ablauf von fünf Jahren seit der Zwischenüberprüfung erneut berechnet.
- ⁶Ist der letzte Leistungsempfänger vor Ablauf von achtzig Jahren seit dem Ausscheiden verstorben, erfolgt keine vorgezogene Überprüfung des Gegenwertes vor Ablauf der zehn bzw. fünf Jahre seit der letzten Berechnung.
- ⁷Bei der Wiederholung der Gegenwertberechnung wird der Gegenwert mit den zum aktuellen Stichtag maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Stichtag bestehenden Verpflichtungen vom Verantwortlichen Aktuar erneut nach § 23 a Abs. 1 berechnet. ⁸Absatz 1 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu berücksichtigen sind, soweit diese die dem Arbeitgeber zuzurechnende Verpflichtung betreffen. ⁹Anwartschaften, die erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens unverfallbar geworden sind, sind bei der Wiederholung der Gegenwertberechnung zu berücksichtigen.
- ¹⁰Zur Ermittlung, ob der neu berechnete Gegenwert die bestehenden Verpflichtungen übersteigt, ist dem sich bei der Neuberechnung ergebenden Gegenwert der zuletzt berechnete Gegenwert, soweit dieser zum aktuellen Stichtag nach dem Auflösungsplan noch vorhanden ist, gegenüberzustellen. ¹¹Ist der neu berechnete Gegenwert niedriger, liegt ein Überschuss nach § 23 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. b vor. ¹²Ergibt die Neuberechnung, dass der zuletzt berechnete Gegenwert, soweit dieser zum aktuellen Stichtag nach dem Auflösungsplan noch vorhanden ist, nicht alle Verpflichtungen abdeckt, besteht eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers nach § 23 a Abs. 3 Satz 1 Buchst. c.
- ¹³Der Auflösungsplan ergibt sich aus der bilanziellen Fortschreibung der Rückstellung für einen Gegenwert ab dem Stichtag der Berechnung des Gegenwertes bis zum prognostizierten Versterben des letzten Leistungsempfängers. ¹⁴Der Auflösungsplan wird vom Verantwortlichen Aktuar nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen erstellt, auf deren Grundlage die Berechnung des aufzulösenden Gegenwertes erfolgt ist. ¹⁵Bei einer Wiederholung der Gegenwertberechnung wird der Auflösungsplan für den Zeitraum ab

dem Stichtag dieser Neuberechnung mit den Rechnungsgrundlagen dieser Neuberechnung des Gegenwertes neu erstellt.

(3) ¹Auch bei Zahlung des Zuschlages von 10 Prozent der Gegenwertsumme nach § 23a Abs. 3 Satz 1 Buchst. d ist der ausgeschiedene Beteiligte verpflichtet, Nachzahlungen auf den Gegenwert zu leisten, wenn rückwirkend im Zeitraum bis zum Ausscheiden aus der Beteiligung

a) ein Versicherungsfall eintritt oder

b) Änderungen in der Höhe der Anwartschaften oder der Leistungsansprüche eintreten.

²Die Auswirkungen dieser Umstände auf den Gegenwert werden auf Kosten des ausgeschiedenen Beteiligten durch den Verantwortlichen Aktuar ermittelt.“

26. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 23a – Zahlung eines Gegenwertes –“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 23b eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 23b – Vermögensanrechnung –

(1) ¹Bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes eines Deckungsabschnitts wird durch den Verantwortlichen Aktuar das überschüssige Vermögen oder die Unterfinanzierung am Ende des vorangehenden Deckungsabschnitts gesondert für den Abrechnungsverband West oder Ost/Umlage ermittelt.

²Als überschüssiges Vermögen oder Unterfinanzierung wird dabei der Betrag berücksichtigt, der sich für den jeweiligen Abrechnungsverband zu Beginn des Deckungsabschnitts als Differenz zwischen

a) dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Teilvermögen für die Pflichtversicherung (Höhe der Rückstellungen für Pflichtleistungen) sowie

b) dem am Ende des gleichen Deckungsabschnitts erforderlichen Vermögen nach § 61 Abs. 2 und den am Ende des Deckungsabschnitts für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben hinsichtlich Leistungen, jeweils diskontiert auf den Beginn des Deckungsabschnitts, ergibt.

³Dabei sind im Abrechnungsverband Ost/Umlage nur Leistungen zu berücksichtigen, die nicht aus dem Vermögen des Abrechnungsverbandes Ost/Beitrag zu erfüllen sind.

⁴Die Einnahmen und Erträge aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage fließen in die Ermittlung des überschüssigen Vermögens oder der Unterfinanzierung nicht ein.

(2) ¹Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten nach § 23b Satz 3 und 4 wird durch den Verantwortlichen Aktuar jeweils gesondert für den Abrechnungsverband West und den Abrechnungsverband Ost/Umlage ermittelt. ²Dabei ist auf das sich für den jeweiligen Abrechnungsverband im letzten vollen Kalenderjahr vor der Beendigung der Beteiligung ergebende Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über den ausgeschiedenen Beteiligten in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten abzustellen. ³Das ermittelte Verhältnis ist kaufmännisch auf acht Stellen nach dem Komma zu runden.

⁴Der Anteil am überschüssigen Vermögen, der dem ausscheidenden Beteiligten zuzurechnen ist, wird mit dem Zahlbetrag des Gegenwertes verrechnet. ⁵Im Falle einer Unterfinanzierung hat der ausscheidende Beteiligte seinen Anteil innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Höhe dieses Betrags zu zahlen.“

27. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 23b – Vermögensanrechnung –“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 23c eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 23c – Erstattungsmodell –

(1) ¹Der ausscheidende Beteiligte kann das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des Gegenwertes und der Prognose der VBL über die Höhe der im ersten Jahr des Erstattungszeitraums zu zahlenden Beträge schriftlich beantragen. ²Er kann sich auch ohne Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens für das Erstattungsmodell entscheiden. ³In diesem Fall hat er der VBL seine Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden schriftlich mitzuteilen.

⁴Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

(2) ¹Der ausscheidende Beteiligte erstattet der VBL vom Zeitpunkt des Ausscheidens an bis zum Ende des Erstattungszeitraums fortlaufend die Aufwendungen für die ihm nach § 23a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent zuzüglich Beteiligung an den Kosten nach § 23c Satz 3 Buchst. e. ²Hierzu hat der ausscheidende Beteiligte einen monatlichen Vorschuss zu zahlen, den die VBL auf der Grundlage der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen festlegt. ³Der Vorschuss ist jeweils zum Monatsersten an die VBL zu überweisen. ⁴Die VBL kann mit dem ausscheidenden Beteiligten abweichende Zahlungszeiträume vereinbaren.

⁵Zum 30. April eines Jahres erstellt die VBL für das vorangegangene Kalenderjahr eine Abrechnung über die tatsächlich geleisteten Rentenleistungen einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent und die Kosten nach § 23c Satz 3 Buchst. e. ⁶Sofern sich dabei eine Differenz zu den Vorschusszahlungen zu Lasten des ausgeschiedenen Beteiligten ergibt, hat dieser den Differenzbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der VBL über die Höhe dieses Betrags nachzuzahlen. ⁷Eine Differenz zu Gunsten des ausgeschiedenen Beteiligten wird innerhalb des gleichen Zeitraums ohne Zinsen zurückgezahlt. ⁸Mit der Abrechnung wird der monatliche Vorschuss neu festgelegt.

(3) ¹Die Beteiligung des ausscheidenden Beteiligten an den Kosten nach § 23c Satz 3 Buchst. e wird jeweils gesondert für den Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage wie folgt errechnet:

²Zunächst werden die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Betriebsrentenleistungen ermittelt, die keinem aktiven Beteiligten zuzuordnen sind und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Rahmen eines Erstattungsmodells berücksichtigt wurden. ³Dieser Betrag ist um den für das Kalenderjahr maßgeblichen Auflösungsbetrag nach dem Auflösungsplan aus den Rückstellungen für Gegenwerte und die Zinsen aus diesen Rückstellungen für das Kalenderjahr in Höhe der im Versorgungskonto I erzielten Reinverzinsung zu mindern. ⁴Der sich nach Satz 3 ergebende Restbetrag ist durch alle Betriebsrentenleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr, die aktiven oder im Erstattungsmodell befindlichen (ehemaligen) Beteiligten zuzuordnen sind, zu teilen. ⁵Der sich ergebende Vmhundertsatz ist kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

⁶Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an den Kosten nach § 23c Satz 3 Buchst. e ergibt sich aus dem vom Beteiligten jährlich zu erstattenden Betriebsrentenleistungen des jeweiligen Abrechnungsverbandes, vervielfältigt mit dem Vmhundertsatz nach Satz 5.

(4) ¹Zur Bestimmung des Aufbaus und der Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks erstellt der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungs-

grundlagen eine Prognose über den Gegenwert nach § 23a Abs. 1 für die zum Ende des vereinbarten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Verpflichtungen. ²Auf Basis dieser Prognose ermittelt der Verantwortliche Aktuar den Betrag zum Aufbau des Deckungsstocks, den der ausscheidende Beteiligte zusätzlich zu zahlen hat.

³Am Ende des gewählten Erstattungszeitraums berechnet der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausgeschiedenen Beteiligten den Gegenwert mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen nach § 23a Abs. 1. ⁴Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums niedriger als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Satz 3, hat der ausgeschiedene Beteiligte die Differenz innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der VBL über die Höhe des Differenzbetrages zu leisten. ⁵Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Satz 3, erstattet die VBL den Überschuss innerhalb des gleichen Zeitraums.

⁶Der ausscheidende Beteiligte und die VBL können vereinbaren, dass der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten während des Aufbaus des Deckungsstocks eine neue Prognoserechnung nach Satz 1 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen erstellt; in diesem Fall ist der künftig zu leistende Betrag nach Satz 2 an das Ergebnis der Neuberechnung anzupassen.

⁷In entsprechender Anwendung des § 23a Abs. 3 Satz 1 Buchst. d unterbleibt die Neuberechnung des gebildeten Deckungsstocks, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent der Gegenwertsumme nach Satz 3 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes nach Satz 3 zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums zugeht.

⁸Aus der verkürzten Erstattung mit Deckungsstock kann nicht in die reine Erstattung mit der Folge gewechselt werden, dass der Deckungsstock zurückgezahlt wird.

(5) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, wird der Gegenwert für die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verpflichtungen auf seine Kosten durch den Verantwortlichen Aktuar mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 23a Abs. 1 ermittelt. ²§ 23a Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Neuberechnung des Gegenwertes unterbleibt, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent des Gegenwertes innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes nach Satz 1 zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums zugeht.

(6) ¹Ist der ausscheidende Beteiligte mit den nach Absatz 2 oder 4 Satz 2 zu zahlenden Beträgen mehr als drei Monate in Verzug, hat er den Gegenwert zu leisten. ²Der Verantwortliche Aktuar ermittelt in diesem Fall zum Ende des dritten Monats des Verzugs auf Kosten des Arbeitgebers den Gegenwert nach § 23a Abs. 1 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. ³Sofern der Arbeitgeber einen Deckungsstock aufgebaut hat, ist dieser auf den Gegenwert anzurechnen.

⁴Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verant-

wortliche Aktuar den Gegenwert zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermittelt.“

28. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden nach „Ausführungsbestimmungen zu § 23c – Erstattungsmodell –“ folgende Ausführungsbestimmungen zu § 23d eingefügt:

„Ausführungsbestimmungen zu § 23d – Rechtsfolgen von Personalübertragungen –

(1) ¹Der Anspruch der VBL auf Leistung eines anteiligen Gegenwertes besteht, wenn ausgehend vom Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Personalübernahmen nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9

- a) die Summe aller stichtagsbezogenen Personalübertragungsquoten des Beteiligten während der vergangenen zehn Jahre zusammen mindestens 10 Prozent erreicht oder
- b) die Anzahl der auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten des Beteiligten während der vergangenen zehn Jahre die Anzahl von mindestens 500 Pflichtversicherten erreicht.

²Die Personalübertragungsquote nach Satz 1 Buchst. a ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis der auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der Personalübertragung. ³Der Verhältniswert ist kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁴Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber von neuem, sobald der Anspruch auf den anteiligen Gegenwert nach Satz 1 besteht.

⁵Hat ein Beteiligter im zehnjährigen Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung zusätzliche Beschäftigte von nicht beteiligten Arbeitgebern übernommen und der Pflichtversicherung bei der VBL zugeführt, ist im Fall des Satzes 1 Buchst. a die Summe aller Aufnahmequoten während des gleichen Zeitraums zu ermitteln und auf die Summe der Personalübertragungsquoten anzurechnen. ⁶Die Aufnahmequote ergibt sich aus dem Verhältnis der übernommenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der letzten der jeweiligen Personalübernahme vorhergehenden Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber. ⁷Der Verhältniswert ist kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁸Erfolgt eine Personalübernahme, ohne dass eine Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum vorhergeht, ist auf das Verhältnis der übernommenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der Personalübernahme abzustellen.

⁹Im Fall des Satzes 1 Buchst. b ist die Anzahl der übernommenen Pflichtversicherten innerhalb des gleichen Zeitraums zu ermitteln und auf die Anzahl der übertragenen Pflichtversicherten anzurechnen.

(2) ¹Der anteilige Gegenwert wird zum Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum gesondert für den Abrechnungsverband West und Ost/Umlage ermittelt. ²Die sich für den Abrechnungsverband West und Ost/Umlage ergebenden Beträge werden aufsummiert. ³Mit dem anteiligen Gegenwert sind folgende Verpflichtungen der VBL auszufinanzieren:

- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber während des Betrachtungszeitraums enden,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten nach Buchstabe a, die im Kalenderjahr nach dem Ende des Jahres nach Satz 1 zugeteilt werden,

- c) unverfallbare Versorgungspunkte und Bonuspunkte von beitragsfreien Versicherungen, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind,
- d) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind, und
- e) künftige Leistungsansprüche von Personen, die am Ende des Jahres nach Satz 1 als Hinterbliebene in Frage kommen, mit entsprechenden Anteilen wie bei den Buchstaben a bis d.

⁴Dabei sind sowohl Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag, soweit diese über Umlagen aus dem Abrechnungsverband Ost/Umlage zu finanzieren sind, als auch Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage zu berücksichtigen.

⁵Für die anteilige Zurechnung nach den Buchstaben c und d ist für jede Personalübertragung auf nicht beteiligte Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum das Verhältnis der auf nicht beteiligte Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten eines Abrechnungsverbandes zu allen Pflichtversicherten dieses Abrechnungsverbandes, die am Tag vor der Personalübertragung bestanden, zu ermitteln. ⁶Der Verhältniswert ist jeweils kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁷Die sich ergebenden Verhältniswerte werden gesondert für jeden Abrechnungsverband zu einer Gesamtquote von maximal 1,0000 aufsummiert.

⁸Die Berechnung des anteiligen Gegenwertes erfolgt nach den zum Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 23a Abs. 1.

(3) ¹§ 23a Abs. 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 23a sowie Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 23a gelten entsprechend.

(4) § 23b gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Maßgeblich ist das überschüssige Vermögen oder die Unterfinanzierung am Ende des letzten Deckungsabschnitts vor der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum.

²Fällt die letzte Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum auf das Ende eines Deckungsabschnitts, ist auf das überschüssige Vermögen abzustellen, das in die Kalkulation des Finanzierungsaufwandes für diesen Deckungsabschnitt eingeflossen ist.

³Entsprechendes gilt für eine Unterfinanzierung.

- b) ¹Für die Ermittlung des Anteils des Arbeitgebers am überschüssigen Vermögen oder der Unterfinanzierung sind alle Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen, sofern diese in dem Deckungsabschnitt nach Buchstabe a erfolgt sind. ²Dabei ist der Anteil des Beteiligten nach § 23b Satz 3 für jede dieser Personalübertragungen nach Maßgabe des Buchstaben c gesondert zu ermitteln.
- c) ¹Erfolgt die Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber zum Ende eines Kalenderjahres, bestimmt sich der Anteil des Beteiligten für den jeweiligen Abrechnungsverband nach dem sich in diesem Kalenderjahr und für den jeweiligen Abrechnungsverband ergebenden Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der durch den Beteiligten auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten. ²Erfolgt die Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber

ber unterjährig, ist das sich entsprechend Satz 1 im Kalenderjahr vor dieser Personalübertragung ergebende Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte maßgebend.

- (5) ¹§ 23c gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

²Der Beteiligte kann das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des anteiligen Gegenwertes und der Prognose der VBL über die Höhe der im ersten Jahr des Erstattungszeitraums zu zahlenden Beträge schriftlich beantragen. ³Er kann sich auch ohne Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des anteiligen Gegenwertes für das Erstattungsmodell entscheiden. ⁴In diesem Fall hat er der VBL seine Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung der VBL, dass für Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum ein Ausgleich zu leisten ist, schriftlich mitzuteilen.

⁵Der Beteiligte hat die Erstattung vom Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum an durchzuführen.

- 29. Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) werden die Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 9 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a werden nach den Wörtern „oder einem versicherungsmathematischen Barwert zu erfüllen sind“ die Wörter „oder im Rahmen eines Erstattungsmodells nach § 23c erstattet werden“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 3 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf nicht beteiligte Arbeitgeber ohne Entrichtung eines anteiligen Gegenwertes oder ohne Ausgleich im Rahmen eines Erstattungsmodells nach § 23c übertragen hat,“

- 30. In der Anlage 1 wird folgender satzungsergänzender Beschluss angefügt:

„Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016

Der Abrechnungsverband Gegenwerte wird zum 1. Januar 2016 aufgelöst und geht im Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage auf. Die Deckungsrückstellung, die Verlustrücklage und die Rückstellung für Überschussverteilung aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte werden dem Versorgungskonto I zugeführt. Die Deckungsrückstellung sowie die Verlustrücklage gehen dort in der Rückstellung für Gegenwerte und Ausgleichsbeträge auf, die Rückstellung für Überschussverteilung wird in die entsprechende Rückstellung für Überschussverteilung des Abrechnungsverbandes West bzw. Abrechnungsverbandes Ost/Umlage überführt. Dazu wird die zum 31. Dezember 2015 vorhandene Rückstellung für Überschussverteilung aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte auf den Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage entsprechend der jeweiligen Anteile an der zum gleichen Zeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte aufgeteilt.“

- 31. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 1	12	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 3	8, 21	§ 44	4, 10
§ 7	6, 13	§ 46	6, 11
§ 8	8, 12, 13, 18, 19, 21	§ 46a	20
§ 11	11	§ 47	5, 15
§ 12	6, 8, 12, 13, 18, 19, 21	§ 48	6, 15
§ 13	8	§ 51	5, 10, 17
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 55	16
§ 15	8, 12, 13, 21	§ 56	16
§ 18	8, 21	§ 57	6, 13, 16
§ 22	5, 10, 18, 21	§ 59	18, 20, 21
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18, 21	§ 60	20
§ 23a	18, 21	§ 61	18, 19, 21
§ 23b	18, 20, 21	§ 62	20
§ 23c	18, 21	§ 64	2, 4, 10, 17, 18, 20
§ 23d	21	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18, 20, 21
§ 23e	21	§ 66	18
§ 26	10, 12	§ 66a	4, 18
§ 28	2, 4	§ 67	8, 19, 21
§ 30	5, 10	§ 68	5, 18, 21
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 69	8, 18, 19, 21
§ 32	5	§ 71	8, 16
§ 32a	14, 21	§ 75	10
§ 34	5, 10, 14	§ 78	3, 17
§ 35	5, 10, 18	§ 79	3, 17, 20
§ 35a	18, 21 gestr.	§ 80	17
§ 36	6, 10, 20	§ 82	3, 10
§ 36a	10, 20	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 37	3, 5, 10, 17	§ 84a	10, 11, 17, 18, 21
§ 38	6, 10, 12, 17	§ 84b	19, 21
§ 40	3, 12		
§ 41	3, 5, 11		
§ 42	17, 18		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e (Anhang 1, II.)	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.)	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.)	2, 12, 20
AB zu § 23 a	21
AB zu § 23 b	21
AB zu § 23 c	21
AB zu § 23 d	21
AB zu § 28 Abs. 2 (Anhang 1, V.)	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.)	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16, 20, 21
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 21 angefügt:

„21. Änderung der VBLS vom 7.9.2016

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2016)

§ 3 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 23,

§ 23 a, § 23 b, § 23 c, § 23 d, § 23 e, § 32 a Abs. 2, Aufhebung § 35 a, § 59, § 61, § 65, § 67, § 68, § 69, § 84 a, § 84 b, Ausführungsbestimmungen zu § 23 a, Ausführungsbestimmungen zu § 23 b, Ausführungsbestimmungen zu § 23 c, Ausführungsbestimmungen zu § 23 d, Absatz 1 Satz 9 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5 a, Absatz 3 Satz 3 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5 a.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 10.10.2012) § 59 Satz 1, § 59 Satz 6 – 8.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2015) § 59 Satz 9.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2016)

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016.

– MBl. NRW. 2016 S. 780

II.

Ministerpräsidentin

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin

– III A 4 – 130 – 5/70

vom 17. November 2016

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

- **Polizeikommissar Klaus-Dieter Kraß** aus **Ascheberg** und **Polizeikommissar Jens Geuting** aus **Senden** (Öffentliche Belobigung)
- **Aysun Gencel** aus **Köln**
- **Polizeihauptkommissar Dirk Schöttler** aus **Siegen** und **Polizeihauptkommissar Sven Meck** aus **Brachbach** (Rheinland-Pfalz)
- **Daniela Smid** aus **Spijk/Niederlande**
- **Polizeihauptkommissar Rolf Schudlich** aus **Rees**
- **Rebecca Scherer** aus **Dinslaken**
- **Erdogan Pekküçük** aus **Niederkassel**
- **Thomas Herzer** aus **Bonn**
- **Sebastian Seegenschmiedt** aus **Essen**, **Marcus Hammann** und **Adem Sirin** aus **Duisburg**, **Kriminaloberkommissar Peter Peltzmann** aus **Mülheim an der Ruhr**, **Polizeioberkommissar Markus Zeiler** aus **Schermbach**, **Polizeioberkommissar Dennis Tripp**, **Polizeikommissar Björn Dambeck**, **Polizeioberkommissar Marco Fabris**, **Polizeioberkommissar Mark Christian Detering**,

Polizeioberkommissar Michael Zimmer,
Polizeikommissar Tim Neufert,
Polizeikommissar David Horoba,
Polizeikommissarin Judith Herold,
Polizeikommissar Moritz-Christian Gehring,
Kriminalkommissarin Laura Kuhlmann,
Polizeikommissar Stefan Andreas Clemens,
Polizeikommissar Kim Stefan Hölscher,
Polizeikommissar Christoph Kastelan,
Polizeikommissar Jan Wieczorek und
Polizeikommissar Fabian Espe aus Essen und
Polizeikommissar Daniel Luft aus Oberhausen sowie
Jörg Schulz aus Essen (Öffentliche Belobigung),
Christian Fuchs aus Essen (Öffentliche Belobigung)
und
Polizeihauptkommissar Harald Hartung aus Essen
(Öffentliche Belobigung)

– MBl. NRW. 2016 S. 788

III.

Landeskriminalamt

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Bandidos MC Chapter Aachen“
sowie dessen Teilorganisationen
„Chicanos MC Chapter Aachen“,
„Chicanos MC Chapter Alsdorf“,
„Chicanos MC Chapter Düren“,
„X-Team MC Aachen“ und
„Diablos MC Heinsberg“
hier: Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Landeskriminalamtes
 vom 22. November 2016

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 12. April 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), eine Verbotserfügung gegen den Verein „Bandidos MC Chapter Aachen“ sowie dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“.

Die Verbotserfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden (Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 3. August 2015).

Mit Erlass vom 3. August 2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ und dessen Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ aufgefordert,

bis zum 6. Januar 2017

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzuzeigen.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Düsseldorf, den 22. November 2016

ZA 2.2.-57.07.12

Landeskriminalamt
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

D O H T

– MBl. NRW. 2016 S. 789

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Nationaler Widerstand Dortmund“
hier: Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Landeskriminalamtes
 vom 22. November 2016

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 10. August 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), eine Verbotserfügung gegen den Verein „Nationaler Widerstand Dortmund“.

Die Verbotserfügung ist mittlerweile unanfechtbar geworden (Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 3. August 2015).

Mit Erlass vom 7. August 2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“ aufgefordert,

bis zum 6. Januar 2017

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzuzeigen.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Düsseldorf, den 22. November 2016

ZA 2.2.-57.07.12

Landeskriminalamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

D O H T

– MBl. NRW. 2016 S. 789

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569